



Stellungnahme der Deutschen Bahn AG
**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Stärkung eines modernen, digitalen und
wirksamen Umweltschutzes**



Berlin, 6. Juli 2026

Lobbyregisternummer R001662

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

1. Einleitung

Die Deutsche Bahn dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes zu äußern.

Die Ziele des Gesetzentwurfs, der Abbau von Bürokratie sowie die umweltrechtliche Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, sind zu begrüßen.

Die Mindestfrist zur Herausgabe von Daten nach § 6 Absatz 5a Bundesnaturschutzgesetz sollte sachgerecht verlängert werden. Anzustreben ist zudem eine grundsätzliche Lösung, die die Herausforderung einer verbesserten Datenverfügbarkeit bürokratiearm und damit kostenreduzierend sicherstellt.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (InfZuG) vom 26. Juni 2026 erscheint die vorgesehene Änderung des § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr notwendig.

2. Im Einzelnen

Artikel 9 – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 6 Abs. 5a (neu)

Änderungsvorschlag § 6 Absatz 5a Satz 3 (neu):

„(5a) Auf Aufforderung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sind

1. Träger eines Vorhabens,

~~2. Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen,~~

~~23.~~ Behörden und

~~34.~~ Beauftragte der nach den Nummern 1 bis ~~23~~ Verpflichteten

verpflichtet, ihre Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen herauszugeben, sofern die Daten in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht worden sind und soweit diese der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Die Verpflichteten nach Satz 1 Nummer 4 sind nur zur Herausgabe verpflichtet, soweit die Daten nicht bei den Verpflichteten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorhanden sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann für die Herausgabe eine angemessene Frist setzen, die einen Zeitraum von ~~zwei Wochen~~ **mindestens drei Monaten**

nicht unterschreiten soll. Die Pflicht zur Herausgabe beginnt mit der Entscheidung der Behörde im Planungs- oder Zulassungsverfahren und endet nach Ablauf von **einem Jahr** ~~vier Jahren~~-(...)

Es erscheint aber sinnvoll, in diesem Zusammenhang grundsätzlich ein Verfahren zu entwickeln, welches Dauerhaft zu einem deutlichen Bürokratieabbau und damit für alle Beteiligten zu einer deutlichen Kostenreduktion führt, und die Datenverfügbarkeit entscheidend verbessert.

Ergänzender Änderungsvorschlag:

„Behörden vorliegende vorhabenbezogen erhobene Artenschutzkartierungsdaten sind durch diese in anonymer Form über ein zentrales Internetportal des Landes oder des Bundes zugänglich zu machen.“

Begründung:

Die Verpflichtung zur Herausgabepflicht von Daten ist umfangreich und mit erheblichen Aufwand und Kosten verbunden. Insbesondere die Datenbereitstellung aus abgeschlossenen Projekten verursacht einen hohen Aufwand, da diese Daten i.d.R. als gesamthafte Projektdokumentation archiviert sind. Zu beachten ist zudem, dass die Daten den zuständigen Behörden bereits im Rahmen einzureichender Gutachten bereits vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene Bearbeitungszeit zur Erfüllung der Vorgabe zu gewährleisten. Die bisher vorgesehene Mindestfrist von zwei Wochen ist sachgerecht auf mindestens drei Monate zu verlängern. Diese Zusatzaufgabe kann dann im Planungsverlauf passend verarbeitet werden und trägt zur Planungsbeschleunigung bei.

Der Kreis der Verpflichteten ist um den „Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen“ zu kürzen. Die Änderung dient der Klarstellung. Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen sind nur herauszugeben, sofern die Daten in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht worden sind. An solchen Planungs- oder Zulassungsverfahren im Sinne des bundesrechtlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie der Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder sind nur Träger von Vorhaben Beteiligte dieses Planungs- oder Zulassungsverfahrens. Auch das BNatSchG adressiert Verpflichtungen im Verbindung mit Vorhaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung durch eine Behörde bedürfen. Dies schließt Bauvorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches mit ein. Die Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen sind daher nicht ausdrücklich zu verpflichten. Diese wären nur dann unmittelbar zur Herausgabe von Daten verpflichtet, wenn sie Träger eines betroffenen Vorhabens wären. Träger von Vorhaben sind allerdings bereits Verpflichtete nach Nummer 1 des Absatzes 5a Satz 1.

Die Frist zur Herausgabe von Daten nach Abschluss eines Planungs- oder Zulassungsverfahrens sollte ein Jahr nicht überschreiten. Die Daten werden in der Regel projektbezogen erhoben und die zuständigen Projektorganisationen bestehen nur bis zum Abschluss des jeweiligen Bauprojekts. Anschließend werden nicht mehr benötigte Planungsdaten meist archiviert, da sie für den Anlagenbetrieb nicht erforderlich sind. Eine spätere Bereitstellung ist daher mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Datenherausgabe sollte deshalb auf die Projektlaufzeit bzw. einen Zeitraum von maximal einem Jahr nach Verfahrensabschluss begrenzt werden.

Die Herausforderung einer verbesserten Datenverfügbarkeit sollte einer grundsätzlichen Lösung zugeführt werden. Vorbild für ein grundsätzliches Vorgehen könnte der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts sein, dort § 3 BauGB Abs. 1: „(...) Die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.“. Die Regelung würde die Entlastungswirkung der Nr. 107 der Föderalen Modernisierungsagenda erhöhen (s.u.). Bereits 2023 wurde im Rahmen des „Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vereinbart, „vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten gesetzlich verpflichtend zu öffentlich zugänglichen Quellen“ zu erklären. Ferner ist bspw. im Portal Digitaler Zwilling NRW bereits ersichtlich, wo Bohrungen erfolgt und ökologische landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund sollte die im Referentenentwurf normierte Herausgabepflicht zeitlich bis Ende 2028 befristet werden. Damit würde ausreichend Zeit bestehen, digitale Artenschutzportale aufzubauen.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Hinweis zur vorgesehenen Änderung des § 21 Absatz 2:

1. § 21 Absatz 2 wird durch den folgenden § 21 Absatz 2 ersetzt:

(2) „Die Äußerungsfrist endet sechs Wochen nach Beginn der Auslegung nach § 19 Absatz 2.“

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (InfZuG) vom 26. Juni 2026 erscheint die vorgesehene Änderung nicht mehr notwendig. Der beabsichtigte Inhalt der Änderung wird bereits durch die vorgenommene Neufassung des § 21 UVPG (einschließlich Streichung des Absatz 2) im Rahmen des InfZuG erreicht (vgl. BT-Drs. 21/6701 v. 24.06.2026, S. 39 – *„Die Frist zur Abgabe von Äußerungen ist zugleich die Einwendungsfrist im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“*). Auf eine Änderung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens ist vor diesem Hintergrund zu verzichten.